

Verpflichtungserklärung:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei der Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

Wichtiger Hinweis

Folgende Unterlagen müssen bei Vorsprache vorgelegt werden:

- Ausweis & ggf. Aufenthaltstitel
- Die letzten 3 Gehaltsabrechnungen (wenn verheiratet und die Ehepartnerin/der Ehepartner arbeitet: ebenfalls 3 Gehaltsabrechnungen)
- Bei Selbstständigen: Bescheinigung über monatliches durchschnittliches **Netto**einkommen vom Steuerberater
- Dieses Dokument ausgefüllt und unterschrieben
- 29,00 € Verwaltungsgebühr

Wir weisen darauf hin, dass für die Visumsbeantragung bei der deutschen Auslandsvertretung eine Auslandskrankenversicherung vorgelegt werden muss. Diese bitte abschließen oder den Gast darauf hinweisen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal
Heiligenröder Straße 70
34266 Niestetal

Sprechzeiten:

Montags:	08.30 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstags bis Donnerstags:	08.30 – 12.00 Uhr	14.00 – 15.30 Uhr
Freitags:	08.30 – 12.00 Uhr	

Telefon-Auskunft:	0561 5202 - 110 , 0561 5202 - 112 , 0561 5202 - 114
Telefax-Nummer:	0561 5202 - 60
E-Mail-Adresse:	ordnungsamt@niestetal.de